

FAQ: Neue Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt

[Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen" \(admin.ch\)](#)

Was sind die Kerninhalte der neuen Gesetzesbestimmungen?

Die Gesetzesbestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt im Obligationenrecht (OR), die das Parlament im Juni 2020 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» beschlossen hat, sehen zwei Neuerungen vor: Zum einen werden grosse Schweizer Unternehmen erstmals gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen (sogenannte nicht-finanzielle Berichterstattung). Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten. Diese Sorgfaltspflichtenregelungen müssen auf Verordnungsstufe mit Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden, wobei diese nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen dürfen.

Was sind die Kerninhalte der Umsetzungsverordnung?

Die "Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)" regelt namentlich, welche Unternehmen diese neuen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Im Bereich der sogenannten Konfliktmineralien legt die Verordnung die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung orientieren sich an den in der EU geltenden Schwellenwerten (EU 2017/821). Im Bereich der Kinderarbeit enthält die Verordnung die vom Gesetz verlangten Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Unternehmen mit geringen Risiken in diesem Bereich. Diese Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gilt jedoch nicht, falls ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke. Bei den Ausnahmen für die KMU orientiert sich die Verordnung an den Schwellenwerten, wie sie heute für die ordentliche Revision der Jahresrechnung gelten.

Sind die Schweizer Regeln mit den internationalen Entwicklungen abgestimmt?

Das Parlament und der Bundesrat haben sich mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» für eine international abgestimmte Regulierung ausgesprochen. Dieser Ansatz wurde mit der Ablehnung der Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» von der Stimmbevölkerung bestätigt. Deshalb orientieren sich der indirekte Gegenvorschlag und damit auch die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung an den Regeln, wie sie heute in der EU gelten. Das ist einerseits die EU-Richtlinie 2014/95 betreffend die nicht-finanzielle Berichterstattung und andererseits die EU-Verordnung «zur Festlegung von Pflichten zur

Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sogenannte Konfliktmineralien). Im Bereich der Kinderarbeit geht die Schweiz einen Schritt weiter als die EU. Anderweitige Regelungen in einzelnen Ländern sind nicht direkt vergleichbar. So sehen z.B. Deutschland und Frankreich zwar allgemeinere Sorgfaltspflichten, zugleich aber deutlich höhere Schwellenwerte als die Schweiz vor.

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 die Ausführungsbestimmungen zu den Sorgfaltspflichten beschlossen und entschieden, dass die Bestimmungen des Gegenvorschlags und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Gesetz gewährt den Unternehmen anschliessend ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen (2022). Die neuen Pflichten werden damit erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden.